

Hinweise zum Einsatz von Teilhabeassistentinnen/-assistenten in Schulen nach § 35 a SGB VIII sowie §§ 53 ff. SGB XII

1. Grundlegendes zum Einsatz von Teilhabeassistenzen an Schulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Kostenträger für Teilhabeassistenzen ist der Landkreis Darmstadt-Dieburg als Jugend- oder Sozialhilfeträger. Der jeweilige Kostenträger prüft nach Eingang eines Antrages zunächst die örtliche Zuständigkeit (Jugendamt, § 86 ff. SGB VIII, Sozialhilfeträger § 98 SGB XII) und die sachliche Zuständigkeit (Jugendamt §§ 10, 35 a SGB VIII, Sozialhilfeträger § 97 i. V. m. §§ 53, 54 SGB XII).

Durch den gegebenen Vorrang schulischer Leistungen vor Leistungen der Jugendhilfe/Sozialhilfe (§ 10 Abs. 1 SGB VIII/§ 2 SGB XII) ist durch die Leistungsberechtigten besonders nachzuweisen, dass keine anderen vorrangigen Leistungsverpflichtungen der Schule nach dem Hessischen Schulgesetz bestehen bzw. solche Leistungen beantragt und von schulischer Seite begründet abgelehnt wurden. Die Schule muss den Eltern/dem jungen Volljährigen diese Unterlagen zur Verfügung stellen. Der zuständige Kostenträger hat zu prüfen, ob und wieweit die Bedarfe des Kindes zur schulischen Teilhabe durch Maßnahmen der Schule gedeckt werden müssen.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen des § 35 a SGB VIII/§§ 53 und 54 SGB XII vor, erfolgt nach Entscheidung des Jugendamtes/Sozialhilfeträgers ggf. die Übernahme der Kosten für eine Hilfe zu einer angemessenen Schulausbildung (§ 35 a Abs. 3 SGB VIII bzw. § 54 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII sowie § XII der Verordnung nach § 60 SGB XII – Eingliederungshilfe-Verordnung). Hierbei ist die Dauerhaftigkeit des Bestehens der Einschränkung (mindestens sechs Monate) Leistungsvoraussetzung.

Bei der Teilhabeassistenz handelt es sich somit um eine ambulante Form der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen als Leistung der Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) oder für junge Menschen mit wesentlicher körperlicher und/oder geistiger Behinderung (auch bei zusätzlichem Vorliegen einer geistigen Behinderung) als Leistung der Eingliederungshilfe des Sozialhilfeträgers nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII), dessen Vorgaben zwingend zu beachten sind. Sowohl das Hessische Schulgesetz als auch die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB) lösen keine Leistungsverpflichtung des Jugendamtes bzw. des Sozialhilfeträgers aus.

Teilhabeassistenz an Schulen richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, deren umfassende Teilhabe am Unterricht und somit auch deren soziale Teilhabe aufgrund ihrer Beeinträchtigung bedroht sind. Um Ausschluss und ggf. Behinderung zu vermeiden und die Erfüllung der Schulpflicht im Klassenverband und in der Schulgemeinschaft realisieren zu können, leistet die Teilhabeassistenz die notwendige und hochgradig individualisierte Unterstützung im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen sowie die Anbahnung und Begleitung von sozialen Interaktionsprozessen innerhalb der Lerngruppe.

Ziel der Schulbegleitung ist, in möglichst kurzer Zeit die unbegleitete Teilhabe des Kindes am Unterricht (wieder) herzustellen, sofern die Beeinträchtigung dies zulässt.

2. Antragsverfahren

Den Antrag auf Teilhabeassistenz können auf den dafür vorgesehenen Vordrucken ausschließlich Eltern bzw. sonstige Sorgeberechtigte für das anspruchsberechtigte Kind oder anspruchsberechtigte junge Volljährige stellen.

Benötigt werden folgende Unterlagen:

- Schulbericht mit Anlagen (Förderplan, Bericht des Beratungs- und Förderzentrums, ggf. Bericht des schulpsychologischen Dienstes, ggf. Stellungnahme des Förderausschusses)
- ärztliche bzw. fachärztliche Gutachten
- ggf. Berichte von Therapeuten
- ggf. Stellungnahme der Frühförderstelle
- ggf. Stellungnahme der Kindertagesstätte
- Schweigepflichtentbindung

Zusätzlich bei Anträgen nach dem SGB XII:

ggf. Pflegegeldbescheid mit Pflegegutachten der Pflegekasse

2.1 Gesetzliche Grundlage des Antrages auf Teilhabeassistenz an Schulen

Anträge nach dem SGB VIII:

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Beeinträchtigung gemäß § 35 a SGB VIII.

Dies bedeutet, dass eine vom Facharzt diagnostizierte seelische Störung nach dem ICD-10-Index vorliegt und aufgrund dessen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedroht ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bedroht sein wird.

Teilhabeassistenzen an Förderschulen unterliegen einer besonderen Prüfung.

Anträge nach dem SGB XII:

Für Kinder und Jugendliche, die nicht nur vorübergehend körperlich und/oder geistig behindert sind (auch bei zusätzlichem Vorliegen einer seelischen Behinderung) oder denen eine nicht nur vorübergehende körperliche und/oder geistige Behinderung droht (einschließlich drohender Mehrfachbehinderung), ist der Sozialhilfeträger Kostenträger (§§ 53, 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII).

Das bedeutet, dass ein amtsärztliches oder qualifiziertes fachärztliches Gutachten eine diagnostizierte wesentliche körperliche und/oder geistige Behinderung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX bestätigt und aufgrund dieser Behinderung die Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt ist.

2.2 Was muss die Schule tun?

Die Schule stellt den Eltern/dem jungen Menschen

- die förderdiagnostische Stellungnahme des Beratungs- und Förderzentrums (BFZ)
- ggf. eine schulpsychologische und/oder schulärztliche Stellungnahme
- vorhandene Gutachten sowie
- ggf. das Protokoll der Förderausschusssitzung

zur Verfügung. Hierbei bedarf es der Darstellung des notwendigen Unterstützungsbedarfs im Unterricht durch die Teilhabeassistenten. Empfehlungen zum Umfang der Hilfe und der Qualifikation des Teilhabeassistenten/der Teilhabeassistentin sind zu begründen.

2.3 Entscheidung über den Antrag

Nach Prüfung des Antrages ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid an den Anspruchsberechtigten/die Anspruchsberechtigte bzw. an dessen gesetzliche Vertreter. Kostenzusagen werden immer nur für längstens ein Schuljahr erteilt.

Im Falle der Ablehnung einer Teilhabeassistenten eröffnet der rechtsmittelfähige Ablehnungsbescheid den Weg über das Widerspruchsverfahren und ggf. zur Klage vor dem Verwaltungsgericht.

2.4 Anträge auf Weiterbewilligung der Hilfe

Jugendamt:

Für eine Weiterbewilligung muss kein Antrag gestellt werden. Die Entscheidung über eine Weiterführung der Hilfe sowie deren Umfang wird im Hilfeplanverfahren vorbereitet. Besteht über die Weiterführung der Hilfe zwischen den Anspruchsberechtigten und dem Jugendamt Dissens, wird ein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt, der den Rechtsweg eröffnet.

Das Jugendamt lädt in der Regel zweimal jährlich zu einem Hilfeplangespräch zu dem Zweck ein, sich über den Stand der Hilfe im Hinblick auf erreichte und offene Ziele auszutauschen sowie den Umfang und die Organisation der Hilfe dem veränderten Bedarf anzupassen. Bei dieser Gelegenheit kann auch geprüft werden, ob die Betreuung mehrerer Integrationskinder durch eine Teilhabeassistenten sinnvoll ist. Die Verlängerung einer Hilfe erfolgt ebenfalls immer längstens für ein weiteres Schuljahr.

Sozialhilfeträger:

Nach Stellung eines Folgeantrags erfolgt die Überprüfung des weiteren Bedarfs im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 58 SGB XII insbesondere auf Basis vorzulegender Entwicklungsberichte. Die Entscheidung erfolgt erneut für ein Schuljahr.

Nach Stellung eines Folgeantrags erfolgt die Überprüfung des weiteren Bedarfs im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 58 SGB XII insbesondere auf Basis von der Schule sowie dem Leistungserbringer vorzulegender Entwicklungsberichte. Im Einzelfall erfolgen Hilfeplangespräche und/oder Hospitationen.

Die Entscheidung erfolgt erneut für ein Schuljahr.

Es wird geprüft, ob die Betreuung mehrerer Integrationskinder durch eine Teilhabeassistentin sinnvoll ist.

3. Verlauf der Hilfe

3.1 Beginn der Hilfe

- Die Hilfe beginnt mit der Erteilung des Bewilligungsbescheides des Kostenträgers an die Sorgeberechtigten/den volljährigen Schüler/die Schülerin. Eine Verpflichtung des Jugendamtes/Sozialhilfeträgers zur Übernahme von Kosten, für durch Eltern/den volljährigen Schüler / die Schülerin oder die Schule selbst beschaffte Leistungen ist gemäß § 86 a SGB VIII/§ 18 SGB XII nicht gegeben.
- Die Ausgestaltung der Hilfe, einschließlich der Entscheidung über die einzusetzende Betreuungskraft, erfolgt nach Maßgabe des § 36 SGB VIII/ §§ 53, 54 SGB XII in der Hilfeplanung.
- Der jeweils zuständige Kostenträger stellt mit aussagekräftigen Unterlagen beim freien Träger, der die Leistung erbringen soll, eine Anfrage.
- Die Leitungskraft des Trägers, der die Teilhabeassistentin erbringen soll, lernt das Kind und die Lehrkraft kennen, um die Suche nach einem für den jeweiligen Einzelfall geeigneten Teilhabeassistenten/einer Teilhabeassistentin zu ermöglichen.
- Zum Kennenlernen und dem Kontaktaufbau zwischen der vorgesehenen Betreuungskraft, dem jungen Menschen und den Eltern erfolgt ggf. im häuslichen Umfeld oder in der Geschäftsstelle des Trägers vor Beginn der Leistung ein Erstkontakt. Für den Kontaktaufbau können nach Möglichkeit bis zu drei Treffen vereinbart werden.
- Vor Beginn der Teilhabeassistentin stellt sich die Betreuungskraft des freien Trägers in der Schule der Klassenlehrkraft, der Förderschullehrer und der Schulleitung vor.

Mit Aufnahme der Tätigkeit wird die Teilhabeassistentin/der Teilhabeassistent Mitglied der Schulgemeinde.

3.2 Veränderung und Beendigung der Hilfe

Jugendamt

Die Hilfe reduziert sich zunächst stundenweise in unproblematischen Schulstunden oder in den Randstunden. Die Ausgestaltung der Hilfebeendigung wird im Rahmen des Hilfeplanes besprochen.

Sozialhilfeträger

Ziel sollte sein, dass sich die Hilfe zunächst stundenweise in unproblematischen Schulstunden oder in den Randstunden reduziert.

Veränderungen der Hilfe sowie die Ausgestaltung der Hilfebeendigung erfolgen im Rahmen von individuellen Absprachen zwischen Kostenträger, Eltern, der Schule sowie den Leistungserbringern bzw. bei Bedarf im Rahmen eines Hilfeplangesprächs.

Je nach Art der Behinderung kann eine Teilhabeassistentin auch langfristig in gleichem Umfang geleistet werden.

4. Koordination und Zusammenarbeit

Die Gesamtverantwortung für das schulische Lernen des Schülers bleibt, ausgehend vom individuellen Förderplan, bei den Lehrkräften. Dies umfasst u. a. die Vermittlung der Lerninhalte, die Unterrichtsgestaltung sowie die Aufsicht. Weiterhin kann die Lehrkraft Interventionen und Sanktionen aussprechen.

Die Hilfeplanung sollte mit den individuell zu erstellenden Förderplänen der Schule koordiniert werden. Die Klassenlehrkraft/ Förderschullehrkraft nimmt an den Hilfeplangesprächen teil. Die Klassenlehrkraft/ Förderschullehrkraft wird an den Hilfeplänen beteiligt und die Hilfeplanprotokolle werden an alle Beteiligten, also auch an die in dem Fall eingesetzte Förderschullehrkraft, versandt.

a. Aufgaben des Leistungserbringers

Jugendamt

Zweimal jährlich wird ein eigenständiger Entwicklungsbericht vor der Hilfeplanung vorgelegt, der neben positiven Entwicklungen und erreichten Zielen ebenso Herausforderungen für das kommende Schuljahr, Aussagen zur Notwendigkeit der Fortführung der Teilhabeassistenz sowie dem Umfang der weiteren Hilfe enthalten sollte. Vorgesehen ist auch eine Stellungnahme zur Ausgestaltung der Kooperation mit den Lehrkräften.

Der Entwicklungsbericht geht dem Jugendamt eine Woche vor dem Hilfeplangespräch zu und wird auch an die Schule versandt. Die Schulleitung stellt sicher, dass die Klassenlehrkraft und die Förderlehrkraft den Bericht erhalten.

Sozialhilfeträger

Vor der Hilfeplanung (drei Monate vor Schuljahresende) wird ein Entwicklungsbericht des Leistungserbringers vorgelegt, der neben positiven Entwicklungen und erreichten Zielen ebenso Herausforderungen für das kommende Schuljahr sowie den Umfang der weiteren Hilfe enthalten soll. Vorgesehen ist auch eine Stellungnahme zur Ausgestaltung der Kooperation mit den Lehrkräften. Die Schulleitung stellt sicher, dass die Klassenlehrkraft und die Förderlehrkraft den Bericht des Leistungserbringers/-trägers erhalten.

b. Aufgaben der Schule

Jugendamt

Die Klassenlehrkraft sowie die Förderlehrkraft nehmen zu den aus ihrer Sicht zu erreichenden Zielen, noch zu bewältigenden Aufgaben und der künftigen Ausgestaltung der Hilfe Stellung. Sie/er äußert sich auch zur Ausgestaltung der Kooperation mit der Teilhabeassistentin/dem Teilhabeassistenten.

Eine Einschätzung der bisherigen Zusammenarbeit und eine eigenständige Stellungnahme zur Kooperation mit der Teilhabeassistenz gehen dem Jugendamt eine Woche vor dem Hilfeplangespräch zu. Die Schulleitung stellt sicher, dass auch der Träger den Bericht erhält.

Die Teilhabeassistenz ist über Beschlüsse der Klassenkonferenz zu einem Nachteilsausgleich zu informieren. Daraus können sich besondere Hilfestellungen für das Kind ergeben (z. B. Betreuung während des Schreibens einer Klassenarbeit, separat vom Klassenverband). Solche Maßnahmen werden auch in den Hilfeplangesprächen durch die Klassenlehrkraft benannt.

Sozialamt

Die Schule legt dem Sozialamt drei Monate vor Ablauf des Schuljahres einen schulischen Entwicklungsbericht zum Erfolg der bis dahin durchgeführten Hilfe mit Angaben zur Notwendigkeit der Weiterführung und dem erforderlichen Umfang der weiteren Schulbegleitung vor.

Eine Einschätzung der bisherigen Zusammenarbeit und eine eigenständige Stellungnahme zur Kooperation mit dem Schulbegleiter gehen dem Sozialhilfeträger drei Monate vor Ablauf des Schuljahres zu. Die Schulleitung stellt sicher, dass auch der Träger den Bericht erhält.

Die Teilhabeassistenz ist über Beschlüsse der Klassenkonferenz zu einem Nachteilsausgleich zu informieren. Daraus können sich besondere Hilfestellungen für das Kind ergeben (z. B. Betreuung während des Schreibens einer Klassenarbeit separat vom Klassenverband).

c. Aufgaben der Teilhabeassistenz

Die Teilhabeassistentin/der Teilhabeassistent soll in der Schule individuell die Teilhabe des begleiteten Schülers während des Unterrichts und in den Pausen in der Lern- und Klassengemeinschaft sicherstellen. Es erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrkraft und Teilhabeassistentin/Teilhabeassistent. Im Fokus steht die Hilfestellung für das Kind, nicht die Unterstützung des Unterrichts.

Die konkreten Aufgaben der Teilhabeassistenz bestimmen sich nach den jeweiligen persönlichen Erfordernissen der Schülerin/des Schülers und sind demnach sehr individuell.

Die Beschreibung der Aufgaben erfolgt im Rahmen der individuellen Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII bzw. Gesamtplanung nach § 58 SGB XII im Förderplan.

Die individuelle Aufgabenbeschreibung dient u. a. auch dazu, eine Abgrenzung zwischen der ausgeübten Teilhabeassistenz und dem Unterrichtsauftrag vorzunehmen.

Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit in der Schule zählt nicht zu den Aufgaben einer Teilhabeassistenz.

Deren grundsätzliche Aufgaben sind vielmehr Unterstützung

- beim Arbeitsverhalten und bei grundlegenden Arbeitstechniken im Unterricht (z. B. Arbeitsplatz einrichten, Orientierung im Ranzen, Unterstützen bei der Kommunikation)
- bei der Motivation und Ausrichtung der Aufmerksamkeit
- bei der Strukturierung des Schulalltags für die Schülerin/den Schüler

- bei der Einhaltung von Lehrkräften getroffener Vereinbarungen für die Schülerin/ den Schüler
- bei der Gestaltung von Pausensituationen für die Schülerin/den Schüler, sofern erforderlich
- bei der Anbahnung und Begleitung von sozialer Interaktion
- bei der Erweiterung von Sozialkompetenz
- bei der Bewältigung von Krisensituationen

Ergänzend für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung:

- pflegerische Hilfen (z. B. Hilfen beim Toilettengang, bei der Versorgung mit Windeln, bei Umlagerungen, Transporten mit Rollstühlen)
- lebenspraktische Aufgaben (z. B. Hilfe beim Schulweg, beim Aus- und Ankleiden in der Schule, Hilfe bei der Orientierung im Schulgebäude, zeitliche Orientierung, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, Hilfe beim Wechseln des Unterrichtsraumes und hier insbesondere beim Treppensteigen, Gefahreinschätzung und –abwehr).

Neben den direkten Hilfen für das Kind kann die Teilhabeassistentin folgende Aufgaben übernehmen:

- Unterstützung einer gelingenden Kommunikation zwischen Eltern und Schule
- anlassbezogene Teilnahme an Elternabenden nach vorheriger Abstimmung mit dem Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin des Kostenträgers, z. B. zur Planung einer Klassenfahrt

Nicht zu den Aufgaben der Teilhabeassistentin/des Teilhabeassistenten gehört:

- Ergänzung und/oder Vertiefung des Lernstoffes
- Binnendifferenzierung im Unterricht, inhaltliche Gestaltung des Unterrichts, so dass alle Schüler den Lehrstoff aufnehmen können
- Beratung der Eltern
- Disziplinierung des Schülers/der Schülerin bei tatsächlich oder vermeintlich unangemessenem oder regelwidrigen Verhalten
- die Wahrnehmung von Unterrichtsvertretungen bei Ausfall der Lehrkraft
- die Übernahme der allgemeinen Pausenaufsicht
- das Führen der Aufsicht bei Klassenarbeiten
- die Übernahme von Aufträgen bei der allgemeinen Unterrichtsplanung
- das Setzen eines allgemeinen Ordnungsrahmens für die Klasse
- Zusammenarbeit mit Schulpsychologen/außerschulischen Fördereinrichtungen
- häusliche Unterrichtung bei Krankheit oder Krankenhausaufenthalt der Schülerin/des Schülers

d. Qualifikation und persönliche Eignung der Teilhabeassistentin/des Teilhabeassistenten

Ein klarer Anforderungskatalog an die Qualifikation der Teilhabeassistentin/des Teilhabeassistenten lässt sich nicht erstellen. Bei der Vermittlung einer passenden Betreuungskraft für ein konkretes Kind kann eine pädagogische Ausbildung ein wichtiges Kriterium sein. Im Einzelfall ist es jedoch auch möglich, dass dieser Aspekt zugunsten besonderer persönlicher Eigenschaften, die im Einzelfall gefragt sind, zurücktritt.

Wichtig ist, dass bei Anfragen des Kostenträgers an die Leistungserbringer, die Teilhabeassistenten leisten, das Kind möglichst genau beschrieben werden kann und fachliche und persönliche Auswahlkriterien benannt sind. Hierfür müssen Schule, Kostenträger und ggf. SPZ und Kinder- und Jugendpsychiatrie eng zusammenarbeiten. Für die Weitergabe von Gutachten an angefragte Träger ist das Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen.

Junge Menschen, die im Rahmen eines FSJ oder Bundesfreiwilligendienstes Teilhabeassistenten übernehmen, haben sich schon häufig als sehr geeignet erwiesen. Auf sie kann als Ressource nicht verzichtet werden, soweit Kooperations-, Reflexions- und Teamfähigkeit vorhanden sind. Für die besonderen Fragen und Bedürfnisse dieser Betreuungskräfte, die FSJ oder BuFDi häufig zur eigenen beruflichen Orientierung nutzen, sollte in angemessenem Rahmen Offenheit bestehen. Bei Problemen ist der Kontakt zum Anstellungsträger herzustellen.

Die Teilhabeassistenten sollte für den Einsatz angeleitet und fortgebildet werden. Ein selbstverständlicher und gesetzlich geforderter Standard ist, dass die Teilhabeassistentin/der Teilhabeassistent dem Anstellungsträger ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegt.

e. Einsatz der Teilhabeassistenten außerhalb der Schule

Teilhabeassistenten wird im Unterricht und in den Pausen sowie bei schulischen Veranstaltungen wirksam. Hausaufgabenbetreuung bleibt in der Verantwortung der Eltern. Die Verlagerung von genehmigten Betreuungsstunden in den nicht verpflichtenden nachschulischen Bereich ist nicht statthaft.

Dem Einsatz der Teilhabeassistenten beim Schulweg, schulischen Veranstaltungen, wie Wandertagen, Exkursionen und Klassenfahrten geht immer eine individuelle Prüfung der Erforderlichkeit voraus. Bei mehrtägigen Klassenfahrten und Aktivitäten, die einen über das genehmigte Maß hinausgehenden Zeitaufwand mit sich bringen, ist die Kostenübernahme vorher beim Kostenträger zu beantragen. In dem Antrag soll kurz die Erforderlichkeit begründet und Aussagen zum Umfang der Schulbegleitung getroffen werden. Der genehmigungsfähige Zeitaufwand an Klassenfahrten ist auf 10 Stunden pro Tag begrenzt, Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich. Auch wenn sich die Teilhabeassistenten im Rahmen der Klassenfahrt nicht nur ausschließlich auf „sein“ Kind beschränkt, soll der Einsatz nicht weitere Aufsichtspersonen, wie Lehrkräfte oder Eltern ersetzen.

f. Erkrankung der Teilhabeassistentin/des Teilhabeassistenten/des jungen Menschen

Jugendamt:

Die Koordinierung der Vertretung eines erkrankten Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin obliegt dem Leistungserbringer. Es sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, das Kind auch ohne Begleitung über den Schultag oder stundenweise am Unterricht teilnehmen zu lassen.

Bei einer Erkrankung des Kindes bis zu drei Wochen hält die Teilhabeassistenten den Kontakt zum Kind, um den Wiederanschluss an die Klassengemeinschaft nach der Erkrankung zu erleichtern.

Die Gestaltung der Hilfe bei längerfristiger Unterbrechung muss mit dem Jugendamt geklärt werden.

Sozialhilfeträger:

Die Koordinierung im Vertretungsfall für eine Teilhabeassistenz (Urlaub, Krankheit etc.) obliegt dem Leistungserbringer.

Nur tatsächlich erbrachte Leistungen werden vergütet.

Darmstadt, 10.09.2015

Erarbeitet und verabschiedet durch:

Koordinationsrunde:

Staatliches Schulamt für die Wissenschaftsstadt Darmstadt und den Landkreis Darmstadt-Dieburg, Landkreis Darmstadt-Dieburg

531 Jugendhilfe sowie

540 Soziales, Pflege und Senioren

Verteiler:

- Schulleiterdienstversammlung
- 530 Familienförderung
- 531.3 Allgemeiner Sozialdienst
- 531.1 Wirtschaftliche Jugendhilfe
- 540.4 Eingliederungshilfe, Sozialarbeit
- 530.6/530.8 Zentren für schulische Erziehungshilfe
- Leistungserbringende Träger von Teilhabeassistenzen
- Hilfeempfänger/Eltern in Verbindung mit Leistungs- oder Verlängerungsbescheid